

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber der OGAW-Sondervermögen

DWS Akkumula (ISIN: DE0008474024)
DWS Aktien Strategie Deutschland (ISIN: DE0009769869)
DWS Concept DJE Globale Aktien (ISIN: DE0009777003)
DWS Deutschland (ISIN: DE0008490962)
DWS Emerging Markets Typ O (ISIN: DE0009773010)
DWS Europe Dynamic (ISIN: DE0005152375)
DWS European Opportunities (ISIN: DE0008474156)
DWS Eurovesta (ISIN: DE0008490848)
DWS Financials Typ O (ISIN: DE0009769919)
DWS German Equities Typ O (ISIN: DE0008474289)
DWS Global Growth (ISIN: DE0005152441)
DWS Global Natural Resources Equity Typ O (ISIN: DE0008474123)
DWS Global Small/Mid Cap (ISIN: DE0008476508)
DWS Health Care Typ O (ISIN: DE0009769851)
DWS Investa (ISIN: DE0008474008)
DWS Technology Typ O (ISIN: DE0008474149)
DWS US Equities Typ O (ISIN: DE0008490814)
DWS US Growth (ISIN: DE0008490897)
DWS Vermögensbildungsfonds I (ISIN: DE0008476524)
DWS-Merkur-Fonds 1 (ISIN: DE0008493370)
E.ON Aktienfonds DWS (ISIN: DE0009848036)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen an den oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

1. Anpassungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2018

Die Anlagepolitik der oben genannten Sondervermögen wird aufgrund des Jahressteuergesetzes 2018 im Hinblick auf die Mindestaktienquote angepasst. Die Aktienquote von mindestens 51% bezieht sich künftig nicht mehr auf den Wert, sondern auf das Aktivvermögen des OGAW-Sondervermögens. § 26 Absatz 1 (Satz 1) der Besonderen Anlagebedingungen lautet für die jeweiligen Sondervermögen künftig wie folgt:

Für den DWS Akkumula, DWS Financials Typ O, DWS Global Natural Resources Equity Typ O, DWS Health Care Typ O, DWS Vermögensbildungsfonds I und E.ON Aktienfonds DWS:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS Aktien Strategie Deutschland, DWS Deutschland und DWS German Equities Typ O:

1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien deutscher Emittenten angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS Concept DJE Globale Aktien, DWS Global Growth und DWS Investa:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS Emerging Markets Typ O:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien von Emittenten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Emerging Market haben und die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS Europe Dynamic, DWS European Opportunities und DWS Eurovesta:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien europäischer Emittenten angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS Global Small/Mid Cap:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien kleinerer und mittlerer internationaler Unternehmen angelegt werden (Small Caps und Mid Caps), die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS Technology Typ O:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien von Unternehmen angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS US Equities Typ O und DWS US Growth:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien US-amerikanischer Emittenten angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Für den DWS-Merkur-Fonds 1:

„1. Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien angelegt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedsstaat ist) an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen

sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

2. Anpassung des § 31 Ausschüttung (gilt nur für DWS Global Natural Resources Equity Typ O)

In § 31 der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens DWS Global Natural Resources Equity Typ O wird der Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 gelöscht, dass die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten sonstigen Erträge „aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäfte“ ausschüttet. Zudem wird in Satz 2 „und sonstige Erträge“ gelöscht. § 31 Absatz 1 lautet künftig wie folgt:

„§ 31 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.“

3. Anlageausschuss (gilt nur für DWS-Merkur-Fonds 1)

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes des Sondervermögens DWS-Merkur-Fonds 1 wird lediglich der Hinweis auf den Einsatz eines Anlageausschusses gelöscht. Ein Anlageausschuss wird weiterhin eingesetzt.

4. Löschung des Hinweises bezüglich der Anteile der Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH (gilt nur für den Global Small/MidCap)

§ 33 der Besonderen Anlagebedingungen, welcher klarstellt, dass die Rechte der Anteilinhaber, die ihre Anteile an dem Sondervermögen DWS Global Small/MidCap ehemals von der Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH erworben haben, durch die Übertragung der Verwaltung von der Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH auf die Gesellschaft unberührt bleiben, wird gelöscht. Der gelöschte § 33 der Besonderen Anlagebedingungen lautete wie folgt:

„1. Rechte der Anteilinhaber, die Anteile an diesem ehemals von der Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH verwalteten OGAW-Sondervermögen erworben haben, bleiben durch die Übertragung der Verwaltung auf die Gesellschaft unberührt.

2. Anteile dieses OGAW-Sondervermögens, die auf die ursprüngliche Bezeichnung Deutscher Vermögensbildungsfonds A lauten und die noch von der Deutschen Vermögensbildungsgesellschaft mbH unterzeichnet sind, behalten, unabhängig vom Übergang der Verwaltung auf die Gesellschaft, ihre Gültigkeit.“

Die Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Juni 2019

Die Geschäftsführung